

4° DL 99999 - M

mit fleumolischen
Größen von Haus
zu Haus
die Verf.

Sonderdruck aus

BEITRÄGE ZUR NAMENFORSCHUNG

Sch W

NEUE FOLGE

a085238

In Verbindung mit Ernst Dickenmann und Jürgen Untermann

herausgegeben von

RUDOLF SCHÜTZEICHEL

Band 2 (1967) Heft 1

NACHLASS R. ELZE



CARL WINTER · UNIVERSITÄTSVERLAG · HEIDELBERG

RUTH SCHMIDT-WIEGAND

ALACH.

ZUR BEDEUTUNG EINES RECHTSTOPOGRAPHISCHEN
BEGRIFFS DER FRÄNKISCHEN ZEIT

I. Die nordfranzösischen Ortsnamen auf *-alf* und die Malbergischen Glossen
der Lex Salica

Im 14. Band der Zeitschrift für Namenforschung¹ hat E. Gamillscheg die nordfranzösischen Ortsnamen auf *-alf*, die auf germ. *-alh* zurückgehen, mit den *Saxones Baiocassini*, bzw. mit der sächsischen Bevölkerung des Pays de Caux in Zusammenhang gebracht, deren Wanderungen von der Küste bis nach Innerfrankreich hinein, bis in das Gebiet der Isle de France, auch an anderen Ortsnamen abgelesen werden könne. Kern der Überlegung ist dabei, daß die *alf*-Namen eine nicht-romanische Bevölkerung voraussetzen, deren Ortsnamen vom Beginn des 7. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts noch nicht romanisiert gewesen sind, da sich sonst ein Wechsel von germ. *-lh-* nach rom. *-fl-*, wie er diese Ortsnamen auszeichnet (*Nialcha* > *Neauphle*), nicht hätte vollziehen können. Im Fränkischen sei im Zuge der Romanisierung der Hauchlaut schon früher verstummt, so daß die Franken als Namenträger ausschieden. Ein bemerkenswertes Nebenergebnis dieser Namenanalyse ist die Feststellung, daß *alh* in den westgermanischen Sprachen allein noch nicht 'Opferstelle, Tempel' bedeutet habe, sondern als ein ursprüngliches Abstraktum 'Schutz, Stärke' erst im Zuge begrifflicher Weiterentwicklung zu 'geschützter Ort, schutzbringender Ort' geworden sei und offenbar zunächst eines weiteren Elements (nämlich *Baud-*, bzw. *Bōd-*) bedurfte, um zur Bedeutung 'Tempel, Opferstelle' zu gelangen. Dieses Ergebnis ist im Blick auf as. *alah*² und ae. *ealh* M.³, die die gleiche Bedeutung haben wie got. *alhs* F.⁴, nämlich

¹ *Alh* 'Opferstelle, Hain' in nordfranzösischen Ortsnamen, ZNF. 14 (1938) S. 5–17. Jetzt Wiederabdruck in: E. Gamillscheg, Ausgewählte Aufsätze, II, 1962, S. 285–297.

² Vgl. H. Sehr, Vollständiges Wörterbuch zum Heliand und zur altsächsischen Genesis, 2. A. 1966, S. 9.

³ J. Bosworth, An Anglo-Saxon dictionary, hrsg. von Th. N. Toller, 1882–1898, S. 230; Ch. W. M. Grein, Sprachschatz der angelsächsischen Dichter, neu hrsg. von J. J. Köhler, 1912 ff., S. 146.

5

ναός, ἱερόν 'Tempel', zunächst überraschend, scheint es doch eine verschiedene Bedeutungsentwicklung im Grundwortschatz, wie er sich in Bibelübersetzung und Bibeldichtung spiegelt, und im Namenschatz vorzusetzen: Denn für die mit *alah* zusammengesetzten Ortsnamen, die sich, z. B., auch im Althochdeutschen nachweisen lassen⁵, scheint eine Grundbedeutung 'geschützter Ort' bzw. 'Ansiedlung'⁶ in der Tat näher zu liegen als eine Ausgangsbedeutung 'Heiligtum'. Wenn in der namenkundlichen Literatur dennoch die mit *alah* zusammengesetzten Ortsnamen immer wieder in den Kreis der Örtlichkeitsbezeichnungen gerückt werden, die letztlich einer Beziehung zum Kult ihre Entstehung verdanken⁷, so wirkt hier wie in anderen Fällen die von J. Grimm⁸ vorgezeichnete Position nach: Er hat Ortsnamen wie *Alahstat* und *Alahdorf* zunächst mit got. *alhs* in Zusammenhang gebracht, das er – nicht zuletzt unter dem Eindruck der bei Tacitus wiederholt bezeugten Waldheiligtümer der Germanen – als einen heiligen Hain aufgefaßt wissen wollte⁹. So sah denn auch E. Schröder¹⁰ in den rheinhessischen *Alsheim*¹¹ eine Stütze für seine These, daß wie diese auf *alah*, das benachbarte *Harzheim*¹² auf

⁴ C. C. Uhlenbeck, Kurzgefaßtes etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache, 2. Aufl. Amsterdam 1900, S. 9. S. Feist, Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache, 3. Aufl. 1939, S. 36.

⁵ E. Förstemann, Althochdeutsches Namenbuch, II, Orts- und sonstige geographische Namen, 3. Aufl. hrsg. von H. Jellinghaus, 1913–1916, I, Sp. 67–71.

⁶ So W. Kaspers, Wort- und Namenstudien zur Lex Salica, ZDA. 82 (1948/50) S. 292f.

⁷ E. Schwarz, Deutsche Namenforschung, II, Orts- und Flurnamen, 1950, S. 247; G. Karsten, Nordholländische toponymen, MVN. 27 (1951) S. 25–53, insb. S. 32; Für die nordischen Verhältnisse, die im folgenden nicht berücksichtigt werden konnten, E. Wessén, NB. 10, S. 109f. Vgl. auch A. Bach, Deutsche Namenkunde, II, 1, 1953, § 383.

⁸ Zur Bedeutung J. Grimms für die Namenforschung vgl. St. Sonderegger, Aufgaben und Probleme der althochdeutschen Namenkunde, in: Namenforschung. Festschrift für Adolf Bach, hg. v. R. Schützeichel u. M. Zender, 1965, S. 55–96, insb. S. 55f. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Bezug auf die Rechtssprache, vgl. ders., Die Sprache des Rechts im Germanischen, Schweizer Monatshefte 42 (Juni 1962) S. 1–13.

⁹ Deutsche Mythologie I, 3. A., S. 57; hier auch die germ./lat. Götternamen *Alcis*, *Alces* (Tacitus Germania c. 43) zu got. *alhs* gestellt; zu den Waldheiligtümern vgl. Tacitus Germania c. 7, 39, 40, 43; dazu R. Much, Die Germania des Tacitus, 2. A. von R. Kienast, 1959, S. 128.

¹⁰ *Harug*, *Harah* in Ortsnamen, in: Deutsche Namenkunde, 2. A. besorgt von L. Wolff, 1944, S. 243–249.

¹¹ E. Förstemann, a. a. O., II, 1, Sp. 68: *Alsheim* Kreis Worms (a. 831 *Alahesheim* usw.), bzw. *Alsheim* B. A. Speier (*Alahesheim* 8. Jahrhundert usw.).

¹² E. Schröder, a. a. O., S. 245; *Harzheim* a. Steig, Landkreis Mainz, früher *Harahesheim*; bei E. Förstemann, a. a. O. II, 1, Sp. 192 ist fälschlich *Arahesheim* unter

harah, eine *alah* synonyme Bezeichnung des Heiligtums, zurückzuführen sei, so daß sich also beide Ortsnamen gegenseitig gestützt hätten.

Selbst wenn man diese letzte Beobachtung unterstellt, wenn man also in den Bestimmungswörtern *alah* und *harah* Synonyme sehen will, so ist damit noch nichts über den Bedeutungsinhalt dieser Synonyme zum Zeitpunkt der Namengebung gesagt. Und darauf kommt es doch, nicht nur wenn man siedlungsgeschichtliche Schlußfolgerungen ziehen will, an. Aus der Ortsnamenforschung allein wird, wie die unterschiedliche Beurteilung der mit *alah* gebildeten Ortsnamen zeigt, eine Klärung so bald nicht zu erwarten sein; ebensowenig scheint der Vergleich mit der auf der Bibel beruhenden Literatur weiterführen zu können. Es sei deshalb erlaubt, eine dritte Quellengruppe heranzuziehen, die gleichsam zwischen den Namen und dieser Literatur steht, nämlich das volkssprachliche Wortgut der germanischen Stammesrechte¹³, in unserem Fall der *Lex Salica*¹⁴: In ihren Malbergischen Glossen¹⁵, das sind die durch ein *mallobergo* (d. i. vor Gericht) eingeleiteten *termini technici* der fränkischen Gerichtssprache, ist *alach* mehrmals überliefert.

Man kann einwenden: Was haben die nordfranzösischen Ortsnamen, die auf sächsische Siedler zurückzugehen scheinen, und das Stammesrecht

die Ortsnamen zum Personennamen *Archi* gestellt; die Angaben, ebd. Sp. 1236, unter *harah* sind also unvollständig.

¹³ Zur Bedeutung der *Leges Barbarorum* für die Namenforschung St. Sonderegger, in: *Namenforschung. Festschrift für Adolf Bach*, S. 64; jetzt auch ders., *Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache*, in: *Festschrift K.S. Bader*, Zürich 1965, S. 419–438, insb. 427 ff.

¹⁴ *Pactus Legis Salicae*, hrsg. von K.A. Eckhardt, MGH. LL. nat. germ. IV, 1, 1962, zit.: MGLL. nat. germ. IV, 1. Neben dieser Ausgabe sind noch immer die Texte mit heranzuziehen, die K.A. Eckhardt in der Neuen Folge der *Germanenrechte*, Abt. Westgermanisches Recht, herausgegeben hat: *Pactus Legis Salicae*, I: Einführung und 80 Titel-Text, 1954; II, 1: 65 Titel-Text, 1955; II, 2: Kapitularien und 70 Titel-Text, 1956; I, 2: Systematischer Text, 1957. Im Folgenden zit. als *Pactus I*, 1 usw.; Allein in der Reihe der *Germanenrechte* ist bisher erschienen: *Lex Salica*, 100 Titel-Text, 1953, im Folgenden zit.: *Lex Salica*. Zur ganzen Ausgabe: R. Schmidt-Wiegand, *Die kritische Ausgabe der Lex Salica – noch immer ein Problem?* ZRG. GA. (= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung) 76 (1959) S. 301–319.

¹⁵ Vgl. *Pactus I*, 1 S. 178 f.; zu den älteren, immer noch grundlegenden Arbeiten s. u. Anm. 41/42; W. Kaspers ZDA. 82 (1948/50); W. Jungandreas, *Vom Merowingischen zum Französischen. Die Sprache der Franken Chlodwigs*, LB. 44 (1954) S. 115–133 und ebd. 45 (1955) S. 1–19; Th. Frings/W. v. Wartburg, *Französisch-Fränkisches, Drei Wörter der Lex Salica*, ZRPh. 72 (1956) S. 283–88; R. Schmidt-Wiegand, *Zur Geschichte der malbergischen Glosse*, ZRG. GA. 74 (1956) S. 220–231; S. Gutenbrunner, *Studia Mallobergica*, ZRG. GA. 81 (1964) S. 298–305.

der salischen Franken miteinander zu tun? Geht man vom sprachlichen Befund aus, so lassen sich zwischen den historischen Belegen der *-alf*-Namen und den Malbergischen Glossen der Lex Salica Übereinstimmungen feststellen, die für sich genommen bereits einer Klärung wert sind. Dies gilt, z. B., im Blick auf die scheinbare Romanisierung des Wortes, die sich möglicherweise im Verstummen des *-h* kundtut¹⁶. Einem fränkischen *alcha* (Tit. 14 § 4)¹⁷ entsprechen a. 615 *Boalcha* (*villa in Coenomanico*, d. i. in der alten Provinz Le Maine)¹⁸, a. 691 *Nialcha* (Neauphle-St. Martin, K. Gisors, Département Eure), 7. Jahrhundert *Nivialcha monasterio* (Nivelles, Brabant), während *ala-* nicht nur in Tit. 14 § 6, sondern auch im 7. Jahrhundert in *Niviala*, *Nivialense monasterio* (Nebenform zu *Nivialcha*, Brabant), a. 863 *Nivella* (Nivelle, K. St. Amand, Kreis Valenciennes, Nord) anzutreffen ist. Es wäre also schon zu prüfen, was sich aus einem Vergleich der Ortsnamen mit den Malbergischen Glossen etwa für die Datierung und Auffassung dieser Erscheinung ergibt. Dabei müßte beachtet werden, daß sich in den Malbergischen Glossen die Stufen einer Lautentwicklung abzeichnen können, die sich in der Zeit von der ersten Kodifikation der Lex Salica bis zum Datum der jeweiligen Handschrift, die die Glosse überliefert, abgespielt haben kann, – einer Entwicklung also, die vom Beginn des 6. Jahrhunderts bis in das 9., ja 10. hineinreicht¹⁹. Daran wird deutlich, daß die Malbergischen Glossen ein Denkmal sind, das der Ortsnamen-Überlieferung zeitlich nahe steht.

Und wir können hinzufügen: auch räumlich. Die einzige Bestimmung, die eine Angabe über ihren Geltungsbereich enthält, ist Tit. 47 *De filtortis, qui lege Salica vivunt*²⁰. Danach haben sich die Ladungstermine nach dem Wohnort der Streitgenossen zu richten; so heißt es in § 1 u. a.: *Et si citra Ligere*²¹ *aut Carbonaria*²² *ambo manent, . . . in noctes XL placitum faciant*. Und in § 3: *Quod si trans Ligere aut Carbonaria manent, . . . in LXXX noctes lex ista custodiatur*. Man kann aus dieser Bestimmung entnehmen, daß zur Zeit der Kodifikation des salischen Stammesrechtes das Schwer-

¹⁶ Zur Entwicklung des fränkischen *h* vgl. E. Gamillscheg, *Romania Germanica*, I, 1934, S. 262ff., insb. S. 264; J. Franck, *Altfränkische Grammatik*, 1909, § 110, 3. S. u. Anm. 95.

¹⁷ Zu den Einzelbelegen vgl. die Übersicht u. auf S. 38.

¹⁸ E. Gamillscheg, *ZNF*. 14, S. 10; für das Folgende ebd. S. 9, 7 u. 8.

¹⁹ Zur Datierung der Handschriften vgl. *MGLL. nat. germ.* IV, 1, XIIIff.

²⁰ Ebd. S. 182f.

²¹ Zur Gleichsetzung *Ligeris* 'Loire' vgl. F. L. Ganshof, *Note sur le sens de 'Ligeris' au titre 47 de la Loi Salique et dans le 'Querolus'*, in: *Historical Essays in honor of James Tait*, 1931, S. 112ff.

²² F. L. Ganshof, *Carbonaria Silva*, in: *HRG.* (= Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte) 3. Lieferung, 1966, Sp. 589f.

gewicht der fränkischen Siedlung in den Gebieten zwischen Loire und Kohlenwald, im Pariser Becken also, gelegen hat²³, mithin das salische Stammesrecht auch hier sein Hauptanwendungsgebiet fand. Freilich ist Titel 47 auch zu entnehmen, daß der Kohlenwald nur eine innere Grenze darstellte, hinter die Geltung und Einfluß des salischen Rechtes zurückreichten, so daß die Verbindung zu den Gebieten zwischen Somme und Schelde, in denen 'die Einrichtungen, von denen die Lex Salica berichtet, am tiefsten verwurzelt gewesen sind'²⁴, wohl noch immer bestanden hat. Dies vermögen auch die Parallelen, die sich zwischen Ortsnamen und Malbergischen Glossen aufstellen lassen²⁵ und die gerade auch in die Gebiete nördlich des Kohlenwaldes führen, in die Départements Somme, Pas-de-Calais, Nord und Hennegau etwa, zu bestätigen. So erscheint es gerechtfertigt, auch die Angaben des kürzeren Prologs der Lex Salica zur Lokalisierung mit heranzuziehen, nach der die vier *electi*, die das salische Recht gewiesen haben sollen, *in villas quae ultra Rhenum sunt*²⁶ ansässig gewesen sind. Man kommt also von hier auf den Raum zwischen Rhein und Loire, der als 'einheitliches historisches Feld'²⁷ angesehen worden ist.

Auf die unterschiedliche Beurteilung, bzw. Einschätzung der fränkischen Siedlung in diesem Raum²⁸ kann hier nicht näher eingegangen werden. Vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus wird man sich der These von einer tiefergehenden Symbiose der romanischen und germanischen Sprachen nicht verschließen können²⁹, einer Symbiose, die sich zwischen dem 5. und dem 9. Jahrhundert in Nordgallien vollzogen hat und die ohne eine germanische Siedlung von einem gewissen Gewicht

²³ F. Steinbach (u. F. Petri), Zur Grundlegung der europäischen Einheit durch die Franken, 1939, S. 14f.; F. Petri, Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach unserer Forschung, WF. (= Westfälische Forschungen) 8 (1955) S. 5.

²⁴ R. Wenskus, Bemerkungen zum *Thunginus* in der Lex Salica, in: Festschrift P. E. Schramm, 1964, S. 227.

²⁵ Nähere Einzelheiten dazu demnächst unter dem Titel: Sali. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica und die Ausbreitung der Franken.

²⁶ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 3.

²⁷ F. Petri, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze, 1954, S. 87.

²⁸ Zur Literatur, die nach F. Petri, a. a. O., 1954, erschienen ist, vgl. jetzt W. Schlesinger, Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins, Skizze eines Forschungsprogramms, HJLG. (= Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte) 15 (1965) S. 6 Anm. 11.

²⁹ W. v. Wartburg, Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im 5. und 6. Jahrhundert im Spiegel der Sprache und der Ortsnamen, 1950; ders., Die Ausgliederung der romanischen Sprachräume, Bibliotheca Romania VIII, 1950; dazu auch F. Petri, Zum Stand der Diskussion, S. 88f.

schwer denkbar ist. Dabei ist es indessen schwierig, die Anteile der verschiedenen germanischen Stämme wie etwa der Salier und Ribuarier oder der Sachsen und Franken auf Grund des Ortsnamen-Schatzes voneinander abzugrenzen³⁰, z. B. bei den artesischen Ortsnamen auf *-tūn*, die man auch auf sächsische Siedler zurückgeführt hat³¹, wobei aber offen blieb, ob diese Namen für eine vorfränkische Siedlung der Sachsen im Pas-de-Calais oder für ihre spätere Niederlassung ebendort sprechen, – ein Umstand, der gerade auch in unserem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung ist. Man hat in diesem Fall vorgeschlagen, die Bemühungen um eine reinliche Scheidung der fränkischen und ingwäonischen Sprachelemente und die Zuweisung der Ortsnamen an Sachsen und Franken zu Gunsten einer Betrachtung aufzugeben, die eben diese Ortsnamen als gemeinsame Hervorbringung einer in Artesien ansässig gewordenen germanischen Bevölkerung überhaupt würdigt³². Auch aus solchen Erwägungen heraus wird man also die Ortsnamen Nordfrankreichs, selbst wenn sie den Sachsen zugeschrieben worden sind, mit den Glossen der Lex Salica in Beziehung setzen können. Die Tatsache, auf die E. Gamillscheg besonderes Gewicht gelegt hat, daß nämlich die *-alf*-Namen außerhalb des geschlossenen fränkischen Siedlungsgebietes liegen³³, erscheint dann möglicherweise in einem anderen Licht.

Die Lex Salica ist in 7 handschriftlichen Fassungen überliefert³⁴, von denen 3 mit Malbergischen Glossen versehen sind. Sie werden nach K. A. Eckhardt wie folgt bezeichnet: A (65 Titel) mit den Handschriften A 1, A 2, A 3, A 4; C (65 Titel mit Zusätzen) mit den Handschriften C 5, C 6 und dem Fragment C 6a³⁵; D (100 Titel, Umordnung) mit den Handschriften D 7, D 8, D 9. Auf D beruht der geglättete E-Text; im wesentlichen auf C die karolingische Redaktion K, die sogenannte Lex emendata; beide

³⁰ (F. Steinbach u.) F. Petri, Zur Grundlegung, S. 60ff.

³¹ E. Gamillscheg, Germanische Siedlung in Belgien und Nordfrankreich, 1938, S. 159ff.

³² F. Petri, Zur Grundlegung, S. 60.

³³ ZNF. 14, S. 11.

³⁴ K. A. Eckhardt, Pactus I, S. 17–58. Die Handschriften-Klasse B (s. u. S. 27) ist hier nicht mitgerechnet. Ohne Bedeutung für unseren Zusammenhang sind die Textklasse S, ein systematisch umgeordneter K-Text aus Oberitalien; ferner die Textklasse V, von der allein das Bruchstück einer althochdeutschen Übersetzung vorliegt, dazu jetzt St. Sonderegger, Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung, in: Festgabe W. Jungandreas, 1964, S. 113–122.

³⁵ Das sogenannte Leidener Excerpt, Entstehungszeit um a. 1550, enthält den längeren und den kürzeren Prolog zur Lex Salica, das Titelverzeichnis, ein Excerpt aus dem Text, den *Pactus pro tenore pacis*, vgl. P. C. Boeren, TR. (= Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis) 22 (1954) S. 34ff.; K. A. Eckhardt, Pactus II, 1, S. 27–35.

Fassungen enthalten keine Glossen mehr³⁶. Hinzu kommt der Druck, den Johannes Herold im Jahre 1557 veranstaltet hat³⁷. Er ist für die Glossenüberlieferung insofern wichtig, als Herold bei seiner Kompilation verschiedener Handschriften mindestens eine C-Handschrift benützt hat, die weder mit den Handschriften C5, C6, noch mit dem Bruchstück C6a identisch ist. Nach K.A. Eckhardt³⁸ ist A die älteste Fassung, eine *Recensio Chlodovea*, zwischen a. 507 und a. 511 entstanden. Auf sie folgte zunächst eine Fassung B, die *Recensio Theuderica*, a. 511–533, die handschriftlich nicht überliefert und von K.A. Eckhardt im wesentlichen aus Sonderlesarten der Handschrift A 2 und Herolds Druck erschlossen worden ist. C ist nach K.A. Eckhardt eine *Recensio Guntchramna*, nach a. 567 und vor a. 596 in Burgund entstanden. D als *Recensio Pippina* von a. 763/64 sei bereits karolingisch. Die Kenntnis dieser wenigen Grundtatsachen ist notwendig, will man die textgesichtliche Stellung der Malbergischen Glossen richtig beurteilen³⁹. Diese sind ein wichtiges, wenn auch noch immer nicht voll ausgeschöpftes Zeugnis für das Westfränkische⁴⁰. Für ihre Deutung bilden noch immer die Arbeiten W. van Heltens⁴¹ und H. Kerns⁴² den Ausgangspunkt, in denen allein der Versuch gemacht worden ist, die Glossen und die fränkischen Wörter des lateinischen Textes in ihrer Gesamtheit zu interpretieren. Parallelen, die sich zwischen einzelnen Glossenwörtern und Ortsnamen aufstellen lassen, haben schon

³⁶ Zum Stand der Glossen auch R. Schmidt-Wiegand, ZRG, GA. 74 (1957) S. 220–231.

³⁷ Faksimileabdruck bei K.A. Eckhardt, Pactus I, 1 S. 241–280.

³⁸ Zusammenfassend zu Datierung und Lokalisierung auch K.A. Eckhardt in: K. v. Amira, Germanisches Recht, Grundriß der germanischen Philologie 5/I, 4. A., bearb. v. K.A. Eckhardt, 1960, S. 39ff.

³⁹ In der Arbeit von W. Kaspers, ZDA. 82 (1948/50), ist der Bindung der Glossen an die verschiedenen Fassungen leider nicht Rechnung getragen worden. Zur Notwendigkeit kritischer Benützung der Quellen in der Namenforschung vgl. R. Schützeichel, Zur Bedeutung der Quellenkritik für die Namenforschung, BNF. 13 (1962) S. 227–234.

⁴⁰ Vgl. R. Schützeichel, Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen, Studien zur historischen Sprachgeographie, Hermaea NF. Bd. 10, Tübingen 1961, S. 94–132; ders., Das westfränkische Problem, in: Deutsche Wortforschung in europäischen Bezügen, 1963, S. 469–523; ders., Die Franken und die sprachlichen Barrieren am Rhein, RhVB. (= Rheinische Vierteljahrsblätter) 30 (1965) S. 30–57.

⁴¹ Zu den Malbergischen glossen und den salfränkischen formeln und lehnwörtern in der lex salica, PBB. 25 (1900) S. 225–542.

⁴² Notes on the Frankish words in the Lex Salica, in: Lex Salica, hrsg. von J.H. Hessels, London 1880, Sp. 431–563. Ders., Die Glossen in der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken, den Haag 1869. Zur neueren Literatur s.o. Anm. 15.

früher zu einem Vergleich beider Gruppen geführt, ohne jedoch für die Enträtselung der Malbergischen Glossen den Erfolg zu bringen, den man sich bei ihrer verderbten Überlieferung so sehr wünscht.⁴³ Dies ist zweifellos durch den Umstand mitbedingt gewesen, daß die angeführten Namen in vielen Fällen selbst zu undurchsichtig sind, als daß von ihnen aus Licht auf noch undurchsichtigere Glossen hätte fallen können. Es soll deshalb im folgenden der umgekehrte Weg eingeschlagen werden unter der übergeordneten Fragestellung: Welche Aufschlüsse lassen sich aus mehr oder weniger durchsichtigen Glossen der Lex Salica für die Namensgebung gewinnen? Die Bedeutung der volkssprachlichen Sachwörter, die sich in lateinischen Urkunden und Stammesrechten finden, für die Namenkunde ist erst jüngst nachdrücklich betont worden⁴⁴. Sie soll nun hier an einem besonders günstigen Einzelfall entwickelt werden.

II. Die Bedeutung von *alach* in der Lex Salica

1. *alach* = *villa* und *thurp*

Die bemerkenswerteste Bestimmung, die in ihrer Glosse u. a. auch *alach* enthält⁴⁵, ist zweifellos Tit. 14 § 6⁴⁶. Sie gehört zu einer Paragraphenfolge (§§ 6–8), in der Bandenüberfall auf eine *villa* behandelt wird: In § 6 rein schematisch, ohne daß dabei der Begriff des Überfalls näher charakterisiert wird; in den §§ 7 und 8 mit genauer Bestimmung von Begleitumständen wie dem Erbrechen von Türen, dem Töten von Wachhunden, dem Fortführen von Gütern auf einem Karren. Nicht nur dieser Stilunterschied erlaubt den Schluß, daß § 6 sachlich älter als die §§ 7 und 8 ist; vor allem ist es die unterschiedliche Bußhöhe⁴⁷, in der sich eine Ver-

⁴³ S. o. Anm. 6. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß die Überlegungen von W. Kaspers in einzelnen Fällen zweifellos weitergeführt haben. Dies gilt z. B. für das Tit. 2 § 7 u. ö. überlieferte *ingimus*, wo W. Kaspers durch den Hinweis auf das wortspielartig verbundene Namenpaar *Winterborn/Gimborn* im Kreis Gummersbach die Bedeutung 'einwintriges (d. i. einjähriges) Stück Vieh' zu erhärten vermochte.

⁴⁴ St. Sonderegger, in: Namenforschung. Festschrift für Adolf Bach, S. 91; ders., Zu den althochdeutschen Sachwörtern in den lateinischen Urkunden der Schweiz, in: *Archivalia et Historica*, Festschrift A. Largiadèr, 1958, S. 203–218; G. Baesecke, Die deutschen Worte der germanischen Gesetze, PBB. 59 (1935) S. 1–101.

⁴⁵ Zu den Lesarten vgl. die Textübersicht auf der folgenden Seite. Zu Grunde liegt *alchafaltî* f. 'Hofüberfall' zu ahd. *falzan* 'schlagen', lat. *pellere* 'stoßen', dazu W. Wissmann, Ahd. *falzan* 'schlagen', ZVSpF. 76 (1960) S. 307.

⁴⁶ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 66f.

⁴⁷ 62 ½ Schillinge in 14 § 6, 200 Schillinge in §§ 7/8. Den Hinweis auf diese Tatsache erhielt ich von Herrn Professor Dr. iur. F. Beyerle, mit dem mich eine jahrelange

schärfung der Gesetzgebung widerspiegelt, die zu dieser Folgerung zwingt. Allein: Dies gilt nur für den sachlichen Gehalt, nicht in Bezug auf die sprachliche Überformung. Sie hat in § 6 deutlich sekundären Charakter, wie ein Blick auf Tit. 42 § 5 zeigt⁴⁸, der 14 § 6 inhaltlich nahesteht, aber bloßen Überfall auf eine *villa* behandelt, ohne Erwähnung einer beteiligten Bande. Diesen Stand teilt auch Tit. 17 § 1 in D⁴⁹, der im übrigen Titel 14 § 6 in A/C entspricht. In 42 § 5, und zwar in der Textgestalt, die A2, A3, C5 und C6 bieten, – A1 ist demgegenüber erweitert – dürfte man den ältesten Kern der Artikelgruppe 'Überfall auf eine *villa*' vor sich haben⁵⁰. Der schlichte Stil der Bestimmung, die einheitliche Glossierung mit *alach* in allen Handschriften, sprechen ebenfalls dafür. In 14 § 6 dagegen sind die Spuren nachträglicher Überformung mit Händen zu greifen: In A1 ist mit *secthis* ein Glossenwort gewählt, das sich möglicherweise auf die Erweiterung 'Bande' bezieht⁵¹. In C6 ist an die Stelle von ursprünglichem *alach thurpa*-⁵² getreten, eine nachträgliche Angleichung an § 7, wo, wie ein Blick auf die anderen Handschriften zeigt, *thurpa*- ursprünglich ist. Tit. 14 § 6 mit dem bemerkenswerten Wechsel von *alach* und *thurp* steht also textgeschichtlich zwischen 42 § 5 und 14 § 7, ist sachlich älter als 14 § 7, zeigt aber in seiner Malbergischen Glosse den Einfluß der jüngeren Bestimmung. Der Befund sei im folgenden kurz vorgestellt:

Zusammenarbeit verbunden hat. Durch sie habe ich für den Umgang mit den fränkischen Stammesrechten vieles gelernt, was auch den folgenden Ausführungen zu Gute gekommen ist. Herrn Professor Beyerle bin ich dafür dankbar verbunden.

⁴⁸ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 164f. ⁴⁹ Lex Salica, S. 134.

⁵⁰ Diese und die folgenden Überlegungen setzen voraus, daß die Lex Salica auch noch nach den einzelnen Redaktionen Zusätze erhalten und Überformungen erfahren hat. Die Lex Salica ist ein Gebrauchstext, der den jeweiligen Bedürfnissen laufend angeglichen worden ist. Die auffallenden Querverbindungen zwischen Handschriften verschiedener Fassungen, Dubletten und nicht zuletzt die sogenannten fliegenden Satzungen (vgl. Pactus I, 1, S. 59ff.) sind ein beredtes Zeugnis hierfür.

⁵¹ Wenn **secti* vorauszusetzen ist, das zu lat. *secare* zu stellen wäre; vgl. auch *secta*, bzw. *sectarius* 'Leithammel' d.i. 'mit Gefolgschaft versehen'. Man hätte dann eine germ./roman. Mischform vor sich. Vgl. W. Jungandreas, LB. 45 S. 10: 'Überfall auf ein Gehöft mit messerbewehrter Hand' zu nl. *zicht*, mnl. *sichte* 'Sichel', ae. *sigde* 'Sense'.

⁵² Mit westfränkischer Schreibung *t* für *th*, vgl. J. Franck, Altfränkische Grammatik, § 93, Anm. 2. Zur Etymologie vgl. F. Kluge-W. Mitzka, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 19. A., 1963, S. 139 unter 'Dorf'. Ferner A. Lueckmann, Dorf und Hof, eine etymologische Untersuchung, Diss. Münster, 1947; für die historischen Belege auch Th. Baader, Dorf, Wort und Sache in der Siedlungskunde, NDJB. (= Niederdeutsches Jahrbuch) 79 (1956) S. 71ff., insbes. S. 74; M. Eriksson, *Torp och villa*, NB. 31 (1943) S. 72–100, insbes. S. 86.

42 § 5 (A3)

Si quis willam alienam expoliauerit et res inuaserit, mal malach falthio (alat faltheo C6, alath faltheo H) sunt dinarios MMD qui faciunt solidos LXII (semis C5, C6) culpabilis iudicetur.

14 § 6

Si quis willam alienam adsallierit [quanti in eo contubernio uel superuenti fuerint ibidem fuisse probantur] mallobergo alac falthio (H, alafalcio D7, D9, alafalmo D8, secthis A1, tur phaldeo < thurpafalti C6) hoc est, MMD denarios qui faciunt solidos LXII semis unusquisque ex illis culpabilis iudicetur.

[fehlt D]

14 § 7

Si quis willam alienam adsallierit et ibidem ostia fregerit, canes occiderit uel homines plagauerit aut in carro aliquid exinde duxerit, mallobergo turpaphaldeo (C6, turpha falchio H, turriphatio D7–9) sunt denarios VIIIM qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur.

Aus der Gleichsetzung von *villa* mit *alach* und *thurp* kann man nun keineswegs schließen, daß es bei den Franken bereits Dörfer in unserem Sinne gegeben habe⁵³. Dies verbieten sachliche und sprachliche Gründe in gleicher Weise. So ist, z. B., gerade auch die Artikelgruppe 14 §§ 6–8 nur auf dem Hintergrund einer kleineren Siedlung verständlich⁵⁴. Und auch das Einspruchsrecht der *vicini* bei Zuzug eines Fremden in eine *villa*, das in der Lex Salica in Tit. 45 und Tit. 14 § 4 begegnet und über das weiter unten zu handeln sein wird, ist bereits bei einer nur lockeren Gruppensiedlung, etwa in Weilerform denkbar,⁵⁵ ohne daß man bei der Interpretation der Stellen auf die extremen Formen Einzelhof oder Großdorf abstellen müßte⁵⁶. Auch die anderen Bestimmungen, die Rückschlüsse auf die Struktur der *villa* erlauben, zeigen, daß es sich bei den *villae*, die die Gesetzessprecher vor Augen hatten, kaum um Großsiedlungen

⁵³ So H. Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten, Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2, 1958, S. 6f. In entgegengesetztem Sinne F. Steinbach, Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 87, 1960, S. 8f.; ferner E. Gamillscheg, Germanische Siedlung in Belgien und Nordfrankreich, S. 49 zu *þorp* 'Gehöft': 'bedeutet kaum schon 'Dorf'.

⁵⁴ Hierzu N. P. Grazianskij, Zur Auslegung des terminus 'villa' in der Lex Salica, ZRG. GA. 66 (1948) S. 368–381, insbes. S. 372.

⁵⁵ F. Steinbach, Ursprung und Wesen der Landgemeinde, S. 12f.

⁵⁶ K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 4ff. u. 20.

gehandelt haben wird. Dazu paßt, daß germ. **jurpa-* im niederdeutschen Bereich ursprünglich Gehöft und nicht Gruppensiedlung meinte, wobei als Grundbedeutung des Wortes 'Zaun' oder 'Viehperch' zu erschließen ist⁵⁷. Verbindendes Glied für die beiden Bedeutungen sind möglicherweise die Ausbausiedlungen gewesen⁵⁸, entweder Außenhöfe, die auf grundherrschaftlichem Boden in Anlehnung an die Viehperche entstanden, oder kleinere Siedlungen, die sich, durch das Wachstum der Familien bedingt, in der Nähe älterer Siedlungen auftraten⁵⁹. Über eine dritte Möglichkeit wird weiter unten zu handeln sein.

Wenn also **jurpa-* der Gruppe der sogenannten Zaunwörter anzureihen ist, bei denen der Gedanke der Hegung wirksam geworden⁶⁰, so wird man bei dem synonym verwendeten *alach* zunächst prüfen können, ob Entsprechendes vorausgesetzt werden kann. Dies legt nun in der Tat die Etymologie des Wortes⁶¹ nahe. Germ. *alh-* gehört zur idg. Wurzel *aleq* 'abwehren, schützen', der eine ältere Bedeutung 'abschließen und dadurch schützen' zugrunde gelegen haben wird. Von den Parallelen, die diesen Ansatz zu bestätigen vermögen, sollen in unserem Zusammenhang nur einige, die bemerkenswert erscheinen, genannt werden: arm. *aracel* 'weiden, hüten', griech. *ἀλέξω* 'wehre ab, schirme', *ἀλακκείν* 'abwehren', *ἄλλαο* 'Schutz, Schutzwehr, Hilfe', *ἐπαλαξίς* 'Schutz, Brustwehr, besonders Zinnen von Mauern; Hilfe' *ἄλκιμος* 'stark, kräftig; von Waffen: wehrbar, zum Kampf tauglich'; im Bereich der germanischen Sprachen ags. *ealgian* 'schützen, verteidigen'. Ein sakraler Kern, wie er mit dem Gedanken der Hegung ohnehin verbunden ist, wird so auch *alah* von vornherein nicht abgegangen sein. Griech. *ἀλή* 'Abwehr, Hilfe' und 'Stärke, Kraft' und seine Bedeutungsverwandten sprechen dafür. So hat man auch dort, wo *alah* religionsgeschichtlich einzuordnen und zu interpretieren ist, gelegent-

⁵⁷ W. Foerste, Zur Geschichte des Wortes Dorf, *Studium Generale* 16 (1963) S. 422–433; ders., NDKB. (= Niederdeutsches Korrespondenzblatt) 1960, S. 18f.

⁵⁸ W. Foerste, NDKB. 1960, S. 19. W. Laur, Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein mit Einschluß der nordelbischen Teile von Groß-Hamburg und der Vierlande, 1960, S. 228f.

⁵⁹ N.P. Grazianskij, ZRG. GA. 66 (1948) S. 370.

⁶⁰ J. Trier, First. Über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit, *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil. hist. Kl. NF.* 3, Nr. 4, 1940, S. 55.

⁶¹ J. Pokorny, *Indogermanisches etymologisches Wörterbuch*, I, 1959, S. 32. Auf die früheren Versuche, die Etymologie des Wortes zu klären (R. Meringer, E. Rooth u. a.) kann hier nicht eingegangen werden, vgl. hierzu S. Feist, *Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache*, S. 36f.; nach J. de Vries, *Altnordisches etymologisches Wörterbuch*, Leiden 1961, S. 7, ist urnord. *alu* 'Amulett' fernzuhalten.

lich auf das Moment der Einhegung hingewiesen⁶². Indessen: Selbst wenn Einfriedung und Schutz für die Benennung entscheidend gewesen sind, so ist damit noch nichts darüber gesagt, ob Hain oder Haus in dieser Einfriedung gelegen haben, Kultstätte, Rechtsstätte oder Siedlung, die alle in gleicher Weise des Friedens und Schutzes bedurften. Hier hat die historische Bedeutungsforschung einzusetzen. Auf Grund unserer Interpretation der Artikelgruppe 14 § 6 und 42 § 5 können wir zunächst nur festhalten, daß die Bestimmungen der Lex Salica, die in ihrer Glosse *alach* enthalten, offenbar eine kleinere und dabei geschützte Siedlung zur Voraussetzung haben. Das Wort muß also in merowingisch/karolingischer Zeit bereits ambivalent gewesen sein.

2. *alach* = *casa*, *basilica* und *harah*

Eine der Ursachen, die zur Ersetzung von *alach* durch *thurp* beigetragen haben, läßt sich an Tit. 27 § 35 erkennen, an einer Bestimmung, die nur in C6 steht, also für den Sprachgebrauch des Redaktors von C – der ja *thurp* bevorzugt hat – aufschlußreich ist. Hier heißt es: *Si quis casam alienam sine consilio domini sui traxerit, mallobergoalachis cido, MCC denarios qui faciunt solidos XXX culpabilis iudicetur*⁶³. Gegenstand dieser Bestimmung ist also ein besonderer Fall von Hausfriedensbruch. Dem *trahere* des Textes, das schon im klassischen Latein 'schleifen' im Sinne von 'wegschleppen' heißen kann⁶⁴, entspricht das afries. *tidia* 'ziehen'⁶⁵, *tida* der Malbergischen Glosse ist dann Nomen actionis zu einem entsprechenden salfr. Verb und meint das eigenmächtige Abreißen, vielleicht bei gleichzeitiger Mitnahme des Bauholzes. *Alachis*, bzw. *alaches* ist Genitiv und entspricht inhaltlich dem *casa* des Textes, mit dem neben *domus* in der Lex Salica das Wohnhaus bezeichnet wird⁶⁶. Über die Konstruktion dieses Hauses ist man durch andere Bestimmungen der Lex Salica (insbes.

⁶² H. Wesche, Das Heidentum in der althochdeutschen Sprache, Diss. Göttingen, 1932, S. 30; K. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte, I, 1913, S. 149, II, 1, 1937, S. 45f.

⁶³ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 109.

⁶⁴ Vgl. auch Du Cange, Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis, 1883–87, VIII, Sp. 2: *trahere casam* 'dijicere'; H. Dölling, a. a. O., S. 10, Anm. 32, macht darauf aufmerksam, daß in Tit. 14 §§ 5 u. 6 des 100 Titel-Textes (= Tit. 13 §§ 6 u. 7 des 65 Titel-Textes) ein *puellam*, bzw. *feminam trahere*, d. i. 'fortschleppen, entführen' vorkommt, woraus erhelle, daß *trahere* in der Lex Salica wirklich 'fortschleppen' bedeutet. Zur Kontroverse über die Stelle ebd. u. W. L. van Helten a. a. O., § 105.

⁶⁵ K. Frhr. v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch, 1840, 1084 *tidia* 'ziehen'.

⁶⁶ H. Dölling, a. a. O., S. 10.

durch Tit. 58 *De chrenechruda*)⁶⁷ gut unterrichtet. Es handelt sich um ein viereckiges Einraumhaus mit einem Boden aus festgestampfter Erde, dessen Eingang durch eine Schwelle gekennzeichnet ist und das nicht zuletzt auf Grund von Tit. 27 § 35 als Pfostenhaus angesprochen werden kann. An der Überlieferung von Kontext und Glosse läßt sich nun erkennen, daß sich das Glossenwort und der Tatbestand im Laufe der Zeit für die Benutzer verdunkelt haben. Die Verschreibung *cida* (dafür *cido*) < *tida* kann man rein paläographisch auf die übliche Verwechslung von *c* und *t* in der karolingischen Minuskel zurückführen. Man kann aber auch eine nachträgliche Interpretation der Glosse unter dem Einfluß der fortschreitenden Romanisierung des Westfränkischen vermuten. Dann wäre *alach-escido* zu trennen, dessen zweiter Bestandteil zu lat. *scindere* 'zerreißen' gerückt werden müßte⁶⁸. Aber auch diese Interpretation, wenn man den Textbefund in C6 und H so auffassen darf, hat nicht verhindern können, daß der Sinn der Bestimmung weiterhin fragwürdig geblieben ist, wie die Erweiterung *per sasam . . . traxerit*, die sich in einige Handschriften des K-Textes⁶⁹ eingeschoben hat und die wohl von hier in den Heroldschen Druck⁷⁰ gelangt ist, zeigt; dabei ist *trahere* offensichtlich im Sinne von 'laufen' aufgefaßt und der Frevel auf ein 'Laufen durch das Haus eines anderen'⁷¹ reduziert worden, eine nachträgliche Verengung des Tatbestandes also, die ursprünglich nicht gemeint gewesen sein kann. Eine Verengung hat aber auch das mit *casa* korrespondierende *alach* der Malbergischen Glosse erfahren, indem die Bezeichnung für den umschlossenen Raum nun auf das übertragen worden ist, was er umfaßte. Durch diese Bedeutungsverengung mußte gleichzeitig *alach* als Bezeichnung der *villa* zurückgedrängt werden, so daß eine Notwendigkeit für seine Ersetzung durch *thurp* bestanden haben mochte.

⁶⁷ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 218ff., d. i. Von der Vierwinkelerde, so E. Fhr. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, bearbeitet von P. Tzermias, Rechtshistorische Arbeiten, 3, 1965, S. 36. Zur hauskundlichen Interpretation der Stelle H. Dölling, a. a. O., S. 10.

⁶⁸ W. Jungandreas, LB. 45, S. 126: *alach-escido* gehört nach ihm in die Reihe der Malbergischen Glossen, bei denen sich romanische Elemente organisch mit den fränkischen verbunden haben; doch sind diese Mischformen meiner Meinung nach nicht Ausgangsformen, sondern sekundäre Weiterbildungen.

⁶⁹ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 109, Sp. K: *Si quis per* (so K 20, 21, 46, 56) *casam sine permissu possessoris traxerit* . . .

⁷⁰ Ebd. Sp. H 10: *Si quis per casam alienam siue permissu possessoris traxerit* . . .

⁷¹ Zur Bedeutung 'laufen' für *trahere* vgl. Du Cange, a. a. O., VIII, 150, Sp. 1; W. L. van Helten, a. a. O., § 105, ist überhaupt von dieser Variante ausgegangen und hat mit Verlust von *per* in den anderen Handschriften gerechnet, sicherlich zu Unrecht: Man wird auch in dieser Variante ein Beispiel sekundärer Textentwicklung sehen müssen.

Dadurch, daß *alach* auf das Pfostenhaus eingengt worden ist, konnte es auch für die christliche Basilika verwendet werden, wie Tit. 76 der D-Fassung zeigt. Hier heißt es unter der Überschrift *De basilica incenduta: Si quis basilica incenderit, mallobergo alatrudua, VIIIIM dinarius qui faciunt solidus CC culpabilis iudicetur*⁷². Diese Bestimmung hat ihre sachliche Entsprechung im C-Text in Tit. 55 § 7, wo sie in den größeren Zusammenhang der Grabschändungen und Grabplünderungen gestellt ist⁷³. Und dies ist recht bezeichnend. Denn die ersten Kirchen, die wohl um die Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert bei zahlreichen fränkischen Siedlungen errichtet worden sind, befanden sich meist über älteren Gräberfeldern, wenn man sie nicht in der Nähe der Gehöfte erbaute und dann auch den Bestattungsplatz zu ihnen verlegte⁷⁴. Grabstätte und Basilika bildeten also eine räumliche Einheit. Über das Aussehen dieser frühen Basiliken ist man durch Funde unterrichtet. Es soll hier nur die Ausgrabung von Breberen (Kreis Geilenkirchen-Heinsberg) genannt werden, wo die ersten Pfosten von Holzkirchen freigelegt werden konnten⁷⁵. Ein für das Holzhaus gebräuchlicher Ausdruck konnte also ohne weiteres auf diese Art der Kirche übertragen werden. Aber ist dies das einzige Motiv für die Wahl des Glossators gewesen? Ein Blick auf die Parallele in C hilft hier weiter. Sie enthält bei gleichzeitig erweitertem Text (*basilica ubi reliquiae sunt insertas, aut ipsa basilica est sanctificata*) die Glosse *chenechruda*, die wohl am ehesten auf **cherigruda* zurückzuführen ist⁷⁶. In ihr gehört das erste Kompositionsglied, das also auch wieder *alach* entspricht, zu ags. *herig*, einer Variante zu ae. *hearg*⁷⁷, ahd. *harug* bzw. *harah* 'Tempel'⁷⁸. Die Herkunft dieses Wortes aus dem sakralen Bereich ist nicht zuletzt durch das andere fränkische Stammesrecht, die Lex Ribvaria⁷⁹, gesichert. In *haraho* bzw. *ante iudice in haraho* hat der Beschuldigte den Eid mit seinen

⁷² Lex Salica, S. 196. Die Malbergische Glosse < *alach-rudia 'Zerstörung einer Basilika' zu afries. *ruda*, K.v. Richthofen, a.a.O., S. 998, J. de Vries, a.a.O., S. 454 unter *rydja*. Zu *alat-* < *alac-* s. u. S. 38f.

⁷³ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 209.

⁷⁴ K. Böhner, Das Grab eines fränkischen Herren aus Morken im Rheinland, Führer des Rheinischen Landesmuseums in Bonn, Nr. 4, 1959, S. 34; ders., Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes I, 1958, S. 348f.

⁷⁵ Vgl. die Abb. bei K. Böhner, Das Grab eines fränkischen Herren aus Morken, S. 34.

⁷⁶ So H. Kern bei J.H. Hessels, a.a.O., § 258.

⁷⁷ S. Ch.W.M. Grein, a.a.O., S. 302, unter *hearg*, Hinweis auf ags. *herig*.

⁷⁸ Zur Etymologie des Wortes und vor allem zur Sache vgl. J. Meier, Ahnengrab und Rechtsstein, 1950, S. 41–53, insb. S. 46 u. Anm. 1.

⁷⁹ Lex Ribvaria, MGLL. nat. germ. III, 2, hrsg. von F. Beyerle u. R. Buchner, 1954, Tit. 34a; 36,2, 3; 37,2; 45,1; 75,1; 80.

Eidshelfern zu leisten⁸⁰. Über Art und Beschaffenheit der Stätte unterrichtet Tit. 69,5, wo es heißt: *cum 12 ad stafflo regis in circulo et in colore* (lies: *corelo* < *corulo* 'Hasel') *cum verborum contemplatione coniurare studeat*⁸¹. Die Handschriften A8, A10 und die Fassung B haben statt *in colore, in hasla hoc est in ramo*. Der *harah*, d. h. der Bezirk, in dem zu schwören ist, wird also durch einen Kreis von Haselruten oder Zweigen gebildet. Während nun der Eid in 69,5 an einer öffentlichen, für die Dauer bestimmten Gerichtsstätte geleistet wird, – dies legt schon die Verbindung mit dem *staffulus regis* nahe⁸² – sehen Tit. 75,1 und 80⁸³ eine behelfsmäßige Regelung vor: Bemerkenswert ist dabei, daß die Stelle, an der der *harahus* gebildet werden muß, möglicherweise einfach ein mit dem Schwerte gezogener Kreis, an einem Kreuzweg liegen soll, also an einer bereits von sich aus heiligen Stelle, ein Umstand, der ebenso wie die Verwendung von Haselruten erkennen läßt, daß der *harah* gerade auch ein sakraler Raum gewesen ist.⁸⁴

Die genaue Charakterisierung der Einfriedung in der Lex Ribvaria bestätigt, was die Etymologie des Wortes *harah*, das zu lat. *carcer* zu stellen ist⁸⁵, ohnehin nahelegt, daß das Benennungsmotiv in eben dieser Einhegung zu suchen ist. Die synonyme Verwendung von *alach* und *harah* in religionsgeschichtlicher Beziehung ganz allgemein und in unseren beiden Parallelbestimmungen in der Lex Salica im besonderen ist auf diesem Hintergrund verständlich. Ergibt sich aber daraus bereits die Notwendigkeit, daß auch Ortsnamen wie *Alsheim* und *Harxheim* synonyme Bildungen sein müssen? Für *alach* haben wir zunächst den Begriff der geschützten Siedlung, bzw. des Holzhauses herausgearbeitet. Für *harah* ergibt sich nicht zuletzt auf Grund der Belege in der Lex Ribvaria eine Bedeutung 'Gerichtsstätte', die sehr gut hinter einem Ortsnamen wie *Harxheim* stehen könnte⁸⁶. Dann sind aber *alah* und *harah* hier nicht synonym, denn eine Bedeutung 'Gerichtsstätte' läßt sich für *alah* nicht nachweisen. Die Frage nach der Bedeutung von *alah* in Ortsnamen stellt sich also aufs neue. Nach der Analyse der einschlägigen Stellen in den beiden fränkischen Volksrechten wird man auf Grund der Gegenüberstellung von *alach* mit *villa, casa* und *basilica* auf der einen Seite, *thurp*

⁸⁰ Ebd. Tit. 80, S. 129.

⁸¹ Ebd. S. 122.

⁸² Hierzu R. Schützeichel, *Staffulus regis*. Zum Zeugnis der Lex Ribuarica für die zweite Lautverschiebung, RhVB. 29 (1964) S. 138–167.

⁸³ MGLL. nat. germ. III, 2, S. 125 u. 129.

⁸⁴ Vgl. J. Meier, Ahnengrab, S. 41 ff.

⁸⁵ Ebd. S. 46 Anm. 1; J. Trier, a. a. O., S. 87; anders A. Walde, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, 3. A. von J. B. Hofmann, I, 1938, s. 166.

⁸⁶ J. Meier, a. a. O., S. 47, Anm. 2.

und *harah* auf der anderen, feststellen müssen, daß im Fränkischen der Merowingerzeit *alach* sehr Verschiedenes bezeichnet haben kann, eine Siedlung ebenso wie eine Kirche, wobei offenbleibt, ob diese Übertragung auf das christliche Kultgebäude über die Bezeichnung für das Wohnhaus gegangen ist oder auf einer alten Bezeichnung für den Sakralbereich beruht. Das eine schließt das andere nicht aus, denn der sakrale Raum steht letztlich auch hinter der bloßen Siedlungsbezeichnung. Nach den Zeugnissen der Lex Salica sieht es jedenfalls so aus, als ob die Einengung von *alach* auf *casa* und die Übertragung auf *basilica* sekundäre Erscheinungen sind. Dies legt vor allem auch eine Datierung der Bestimmungen nahe. Zwar lassen sie sich nach dem Stand der Forschung nur annäherungsweise in ein chronologisches Schema einordnen, doch erlaubt die relative Chronologie, die durch das Verhältnis der Einzelbestimmungen zu den Fassungen, zu inhaltsverwandten Artikeln, zu königlichen Satzungen und nicht zuletzt durch die Sprachformen der Malbergischen Glossen ermöglicht wird, gewisse Schlußfolgerungen in Bezug auf die Bedeutungsentfaltung von *alach*: In ihrer Mitte steht zweifellos *alach* = *villa*.

III. *alach* als Bezeichnung für eine fränkische Siedlungsform

Tit. 27 § 35, nur in C überliefert, kann nicht älter als diese Fassung sein. Wenn man den Ansatz von K. A. Eckhardt teilt, kommt man damit in die 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts, genauer gesagt, in die Zeit zwischen a. 567 und a. 596. Ebenso gehören Tit. 76 in D und 55 § 7 in C einer späteren Stufe der Textentwicklung an. Nach dem, was man über die Errichtung von Holzkirchen über Gräbern oder Gräberfeldern auf Grund archäologischer Funde weiß, wird man die Bestimmung über die christliche Basilika, in der Reliquien aufbewahrt werden, nicht vor die 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts datieren können; die Variante von D aber muß mit dieser Fassung – folgt man K. A. Eckhardt – in die karolingische Zeit, Mitte des 8. Jahrhunderts, datiert werden. Als spätere Zutat zu dem ursprünglichen Grundstock der Bußweistümer haben sich bereits Tit. 14 §§ 7/8 erwiesen. Die Buße in Höhe von 200 Schillingen, die diese beiden Bestimmungen auszeichnet, ist nur auf dem Hintergrund der Todesstrafe zu verstehen⁸⁷. Die beiden Artikel müssen also nach a. 596 entstanden sein, da in § 5 des 2. Jahresprotokolls der *Decretio Childeberti*⁸⁸ (das am 1. März 596 verkündet worden ist) über *fures* und *malefactores* die Todesstrafe verhängt wird. Tit. 14 § 6, der den Einfluß von § 7 erken-

⁸⁷ Vgl. Anm. 47.

⁸⁸ Lex Salica, S. 242–258; W. A. Eckhardt, *Decretio Childeberti*, HRG., 3. Lieferung 1966, Sp. 666–668.

nen läßt, ist dann entsprechend zu datieren. Die Ersetzung von *alach* durch *thurp* fällt also mit diesen Datierungen nach a. 596, was gut dazu paßt, daß für die Zeit unmittelbar davor durch C die Einengung auf *casa* gesichert ist. Tit. 42 § 5 repräsentiert demgegenüber, wie wir festgestellt haben, einen älteren Zustand, ohne daß sich aus dem Inhalt der Bestimmung Anhaltspunkte für eine genauere Datierung ergeben. Die Sprachformen jedenfalls sind altertümlicher als in 14 § 6, wo nur westfränkische Wiedergabe von germ. *h* durch *c* in H an den alten Reibelaut erinnert⁸⁹, während in 42 § 5 A3 *alach* unversehrt bietet, C6 und H aber mit *alat* < *alac* ebenfalls zeigen, daß *-h* noch nicht verstummt gewesen ist.

Durch besonders altertümliche Sprachformen zeichnet sich nun auch eine Bestimmung aus, über die bisher noch nicht eingehender gehandelt worden ist, obwohl auch sie *alach* enthält, und zwar durchgängig in allen Handschriften. Es ist Tit. 14 § 4, wo es heißt: *Si quis hominem, qui (alicubi) migrare uoluerit et de rege habuerit praeceptum et (sibi) abundiuit in mallo publico, et aliquis contra ordinationem regis (ei) testare (aut adsallire C, H) praesumpserit, mallobergo alachtaco sunt, VIII M denarios qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur*⁹⁰. Die Glossenwörter **alachtaca* 'Hofergreifung'⁹¹ in A bzw. in C damit verbundenes **alachteoch* 'Hofaufzug'⁹², die also beide wieder als Entsprechung zu *villa alach* bieten, zeigen erneut, daß die Bedeutung *villa* bei *alach* der Grundkonzeption des salischen Stammesrechtes entsprochen hat. Die Lesarten der Malbergischen Glossen in dieser Bestimmung lassen darüber hinaus erkennen, daß für das Schwanken zwischen *-ala-* und *-alcha-* Formen in den Ortsnamen möglicherweise nicht nur die Romanisierung des Fränkischen, sondern auch ein innerfränkischer Vorgang entscheidend gewesen ist: Nämlich die Entwicklung eines Sproßvokals zwischen l und h. In der vorliegenden Bestimmung stehen alte Formen ohne Sproßvokal, wie sie z. B. für das Gotische, aber auch für das Angelsächsische charakteristisch sind (*alcha-*, *alca-* in C6) solchen mit Sproßvokal, wie sie auch das Althochdeutsche und Altsächsische auszeichnen, (*alach* in A2 und den übrigen Handschriften) gegenüber. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging offenbar die Beseitigung des Kompositions-fugenvokals, der bei sämtlichen Malbergischen Glossen mit Sproßvokal hier zu beobachten ist⁹³.

⁸⁹ E. Gamillscheg, *Romania Germanica*, I, S. 262; J. Franck, a. a. O., § 109, 2.

⁹⁰ MGLL. nat. Germ. IV, 1, S. 65 f.

⁹¹ < **alachtaca* H. Kern, a. a. O., § 87, J. de Vries, a. a. O., S. 580.

⁹² < **alachteoch* zu ags. *tēon* 'migrare', Ch. W. M. Grein, a. a. O., S. 671.

⁹³ Zur wechselseitigen Bezogenheit beider Vorgänge R. v. Kienle, *Historische Laut- und Formenlehre des Deutschen*, 1960, § 61.

Für die zeitliche Stufung der behandelten Artikel ergibt sich also folgendes Schema:

Titel	Lesarten	Bedeutung	Datierung der Bestimmung	Datierung der Handschrift
14 § 4	<i>alach-</i> A2 <i>alcha-</i> } C6 <i>alca-</i> } <i>alach-</i> D7 <i>alach-</i> D8 <i>alag-</i> D9 <i>alac-</i> H	villa	1. Hälfte 6. Jahrhundert	a. 751–768 Anfang 9. Jahrhundert 9. Jahrhundert (nach a. 819) 9./10. Jahrhundert a. 793 —
42 § 5	<i>alach-</i> A3 <i>alat-</i> (< <i>alac-</i>) C6 <i>alat-</i> (< <i>alac-</i>) H	villa	vor a. 567	gegen a. 800 Anfang 9. Jahrhundert
27 § 35	<i>alachis</i> C6	casa	a. 567–597	Anfang 9. Jahrhundert
14 § 6	<i>secthis</i> A1 <i>turpha-</i> C6 <i>ala-</i> D7, D8, D9 <i>alac-</i> H	contubernium ? villa	nach a. 596 nach a. 596 nach a. 596	a. 800–814 Anfang 9. Jahrhundert s. o. 14 § 4
55 § 7	<i>chenech-</i> (< <i>herig-</i>) C6	basilica	2. Hälfte 7. Jahrhundert	Anfang 9. Jahrhundert
bzw. 76	<i>alat-</i> (< <i>alac-</i>) D7, D8, D9		Mitte 8. Jahrhundert	s. o. 14 § 4

An der vorstehenden Zusammenstellung kann man Folgendes sehen: In der schriftlichen Überlieferung der Lex Salica, die aus dem 6. Jahrhundert stammt, erscheint *alach* zunächst in der Bedeutung *villa*, wird in der 2. Hälfte auf *casa* eingeeengt und Ende des Jahrhunderts durch *thurp* ersetzt. Die Übertragung des Wortes auf die *basilica* ist für das 8. Jahrhundert bezeugt. Gerade die Glosse dieses späten Titels zeigt mit *alat* <

alac (bei dem die *c*-Schreibung also westfränkische Wiedergabe von germ. *h* ist)⁹⁴, daß der ursprüngliche Reibelaut noch nicht völlig verstummt gewesen sein kann. Dem scheint zu widersprechen, daß in der gleichen Fassung D in Tit. 14 § 6, der im übrigen nach a. 596 angesetzt werden muß, nur *ala-* zu finden ist. Aber auch diese Erscheinung kann in einem inneren Zusammenhang mit der Entwicklung des Sproßvokals stehen, der für D ja durchgängig bezeugt ist: Denn im Fränkischen hatte *-h* nach sekundärem Vokal, durch den Gruppen wie *lh* und *rh* erweitert worden sind, die Neigung zu schwinden⁹⁵. Sollte nun diese Entwicklung des Sproßvokals bei gleichzeitigem Schwund des *-h* nicht auch hinter der Schrumpfung der ursprünglichen Lokativform *-alcha* > **alaha* > *ala* stehen, zumal hier *-h* sich nun zwischen zwei Vokalen befand? Die mehr nördlichen *-ala*-Formen könnten durchaus auf einer fränkischen Entwicklung beruhen, durch die *-alcha* über **alaha* zu *-ala* wurde, während die südlicheren *-alfa* < *alcha*-Namen offenbar romanisiert worden sind, bevor sich ein Sproßvokal entwickeln konnte.⁹⁶ Die Lesarten der Malbergischen Glossen zu Tit. 14 § 6 in D können jedenfalls nicht für die Romanisierung des Wortes in Anspruch genommen werden, da der Befund der jüngeren Bestimmungen Tit. 75 in D dagegen steht und auch diese Handschriften-Gruppe mit D9 noch in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Die an der Lex Salica gemachten Beobachtungen sprechen also für eine Zuweisung der *alf*-Namen an die Franken.

An der Aufstellung mag unbefriedigend sein, daß in ihr für die zweifellos altertümlichste der *alach*-Bestimmungen keine genauere Datierung angegeben wird. Dies hat textgeschichtliche Gründe. Tit. 14 § 4 hat den Einspruch gegen einen Zuzügling, der ein königliches Praecept vorweisen kann, zum Gegenstand. Er korrespondiert mit Tit. 45 *De migrantibus*⁹⁷. Nun lassen sich wie schon für Tit. 14 § 1 so auch für 14 § 4 und 45⁹⁸ parallele Bestimmungen im burgundischen Recht nachweisen. Gewisse Übereinstimmungen dabei können auf ein gemeinsames Vorbild im Recht der Westgoten schließen lassen⁹⁹, können auf direkter Abhängigkeit beruhen¹⁰⁰, schließlich auch unabhängig von einander in den ver-

⁹⁴ S. o. Anm. 89.

⁹⁵ J. Franck, a. a. O., § 110,3.

⁹⁶ Vgl. die Karte bei Gamillscheg, ZNF. 14, S. 16.

⁹⁷ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 173ff.

⁹⁸ Zu 14 § 1 ist Titel 29,1 der Lex Burgundionum, zu 14 § 4 Titel 79 zu vergleichen; Leges Burgundionum, MGLL. nat. germ. II, 1, hrsg. von L.R. v. Salis, 1892, S. 66 u. 103. N.P. Grazianskij, a. a. O., S. 189;

⁹⁹ R. Buchner, Die Rechtsquellen, Beiheft zu Wattenbach/Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, 1953, S. 12.

¹⁰⁰ N.P. Grazianskij, a. a. O., S. 189.

schiedenen Stammesrechten entstanden sein. Nimmt man Abhängigkeit an, so käme man z. B. bei Tit. 14 § 4 etwa in die Zeit nach a. 517/18¹⁰¹. Doch sind meiner Meinung nach die Anklänge zu gering und allgemein, die Unterschiede aber doch zu gewichtig, um eine direkte Abhängigkeit der Lex Salica von der Lex Burgundionum zu beweisen. Der terminus technicus für den Einspruch, *testatio*, ist zwar in beiden Rechten der gleiche¹⁰²; während aber das burgundische Recht nur sehr allgemein von der *testatio* spricht, wird in der Lex Salica (Tit. 45) der Hergang des Protestes in allen Einzelheiten vorgestellt. Auch ist die Besitzdauer, nach deren Ablauf der Zuzügling unangetastet bleiben mußte, in der Lex Salica viel kürzer (12 Monate) als in der Lex Burgundionum (15 Jahre). Diese auffallend kurze Fristsetzung im fränkischen Recht wird einem gezielten Interesse entsprochen haben, in eine *villa* eine bestimmte Person zuziehen zu lassen. Zieht man in Betracht, daß diese Person ein *praeceptum regis* mit sich führen konnte (14 § 4), so ist es sicherlich nicht zu weit gegriffen, an einen Zuzügling in königlichem Auftrag zu denken. Die Bestimmung des fränkischen Rechts dürfte also im Gegensatz zu ihrer Entsprechung im burgundischen Recht, die eine rein private Vereinbarung zwischen einem Burgunden und einem anderen Germanen voraussetzt¹⁰³, einen staatspolitischen Aspekt (sofern man diesen Begriff auf die Frühzeit anwenden kann) enthalten.

Was hat es hier zu bedeuten, daß sich erstens die *-alf/-alch*-Namen außerhalb des geschlossenen fränkischen Siedlungsgebietes in Nordfrankreich befinden und daß sich zweitens auch die fränkischen *thorp-/thurp*-Namen vor allem im Gebiet des fränkischen Einbruchs nach Burgund nachweisen lassen¹⁰⁴, nämlich *Torpes* K. Pierre, Kreis Louhans, Saône-

¹⁰¹ Ohne hier auf die Datierungsfragen der Lex Burgundionum einzugehen. Vgl. R. Buchner, a. a. O., S. 11; K. v. Amira-K. A. Eckhardt, a. a. O., S. 33 ff.; F. Beyerle, Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum, ZRG. GA. 71 (1954) S. 23–54.

¹⁰² N. P. Grazianskij, a. a. O., S. 376.

¹⁰³ Lex Burgundionum 79: *Licet iam pridem a nobis fuerat ordinatum, ut si quis in populo nostro barbarae nationis personam, ut in re sua consisteret, invitasset, ac si ei terram ad habitandum voluntarius deputasset, eaque per annos XV sine testibus habuisset, in potestate ipsius permaneret, neque exinde quidquam sibi ille qui dederat sciret esse reddendum; tamen ut absque ulla permutatione omni tempore generaliter memorata conditio debeat custodiri, praesenti placuit lege constitui.*

¹⁰⁴ E. Gamillscheg, *Romania Germanica*, I, S. 115. In Nordfrankreich nur einmal: Tourpes (a. 950 Turp, Turb, a. 1162 Tourp) Kreis Ath, Hennegau; zu den folgenden *thorp*-Namen ebd. III, S. 38. F. Petri, *Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich*. Die fränkische Landnahme in Frankreich und in den Niederlanden und die Bildung der westlichen Sprachgrenze, 1937, S. 671 f.

et-Loire (a. 1111 *Ecclesia de Torpa*, a. 1402 *Torpe*), *Antorpe*, K. Dampierre, Kreis Dôle, Jura (a. 1293 *Entorpes*), *Trapatron* bei Bramois, Wallis (13. Jahrhundert *Torpaton*)? Man hat diese Ortsnamen mit dem ältesten fränkischen Vorstoß im 6. Jahrhundert in Zusammenhang gebracht, der für das Département Côte-d'Or vorausgesetzt werden muß und der sich offenbar im Département Saône-et-Loire und im Nordwesten des Département Jura fortgesetzt hat. Wie dieser Vorgang nun auch im einzelnen zu beurteilen sein mag, kann dahingestellt bleiben: Es paßt dazu, daß *thurp* ausgerechnet in C überliefert ist, in einer Fassung also, die man nach Burgund lokalisiert hat; es paßt ferner dazu, daß *thurp/thorp* in merowingisch-karolingischer Zeit auch in andren Gebieten offenbar eine besondere Funktion gehabt hat, wie z. B. der dichte Gürtel von Ortsnamen auf *-dorf* in Ostholstein,¹⁰⁵ im deutsch-slawischen Grenzgebiet also, zeigt. Ist es hier zu weit gegangen, wenn man in die *alach* der Lex Salica vornehmlich jene Militärsiedlungen sieht, mit deren Hilfe die Franken in Nordgallien ihre Herrschaft aufrechterhalten haben?¹⁰⁶ Die synonyme Verwendung von *alach* und *thurp* und die Streuung der dazugehörigen Ortsnamen scheinen jedenfalls eher dafür als dagegen zu sprechen. Und Bildungen wie *Niwialcha* und *Baudalcha* schließen diese Deutung jedenfalls nicht aus.

Bei den *Baudalcha*-Namen ist eine Bedeutung 'Hain, in dem den Göttern geopfert wird', wobei *baud-* zu *biodan* 'opfern' gehören müßte, zunächst nicht naheliegend. Denn wollte man bei Verb und Bedeutung bleiben, so wäre eher an eine Bezeichnung für den Altar, *biod*¹⁰⁷, zu denken, die auf das ganze Gebäude, das *templum* oder *fanum*, ausgeweitet sein könnte¹⁰⁸. Einen *biod* in seiner ursprünglichen Bedeutung 'Tisch' gibt es z. B. in der fränkischen lateinischen Mischform *beodus* in Tit. 46 § 5 der Lex Salica¹⁰⁹. Sollte man deshalb bei dem Bestimmungswort der *Bōdalcha*-Namen nicht doch – was auch nach E. Gamillscheg zunächst das Naheliegendste ist¹¹⁰ – an einen Personennamen denken oder doch

¹⁰⁵ W. Foerste, NDKB. 1960 S. 19; W. Laur, a. a. O., S. 227ff. u. Abb. 21 u. 22.

¹⁰⁶ W. Schlesinger, HJLG. 15 (1965) S. 6: 'Man wird meine Ansicht teilen, daß im gesamten eroberten Gebiet fränkische Siedlung als Militärsiedlung in einem gewissen Umfang einfach selbstverständlich war, eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Herrschaft'. Vgl. auch F. Petri, Germanisches Volkserbe, S. 689, z. B. zu den *hari*-Bildungen.

¹⁰⁷ O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, 2. A. von A. Nehring, II, 1929, Sp. 520.

¹⁰⁸ So denkt z. B. K. Helm, a. a. O., I, S. 235 bei *harug*, *hōgr* an eine Bedeutungsentwicklung von Altartisch zu Tempel.

¹⁰⁹ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 180.

¹¹⁰ ZNF. 14, S. 14.

wenigstens an ein Appellativum, das eine Person bezeichnet? Hier drängt sich das in fast allen germanischen Sprachen in Namen wie *Baudo* und *Haribaud*¹¹¹ häufig bezeugte **baudiz* 'Gebietler' förmlich auf. *Baudalcha* wäre mit seiner Hilfe durchaus sinnvoll zu deuten. Für die Sachsen ist der Name *Baudo*, bzw. *Bōdo* häufig bezeugt¹¹², und bei den Franken sind die *-baudi*-Namen während des 6. Jahrhunderts ganz offenkundig in Mode gewesen¹¹³. Und wenn der bei Venantius Fortunatus erwähnte *Alabaudus*¹¹⁴ gar auf ein **Alahbaudi* zurückgeführt werden könnte¹¹⁵, so hätte man hier mit der Verbindung von *alah* und *baudi* ein Gegenstück zu den *Baudalacha*-Ortsnamen in der Gruppe der Personennamen, das unsere Auffassung von den Ortsnamen zu stützen vermöchte. Personenname und Ortsnamen bestätigten dann in gewisser Weise das Ergebnis unserer Interpretation, daß *-alch* auch in den Ortsnamen Nordfrankreichs, die aus der merowingischen Zeit stammen, nicht das Heiligtum meint, sondern die geschützte Siedlung, die möglicherweise des militärischen Charakters nicht entbehrte. Was ergibt sich daraus für die mit *alah*-gebildeten Ortsnamen des Althochdeutschen, die bisher von den nordfranzösischen Ortsnamen getrennt gehalten worden sind, und was für die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins(*Alsheim*)? Die Frage soll hier nur gestellt werden.

Wir haben versucht, aus der Lex Salica die Bedeutung des fränkisch/merowingischen *alach* herauszuarbeiten und haben dabei einen rechtstopographischen Begriff gefunden, der für *villa*, *casa* und *basilica* zugleich stehen kann, wobei offenbar für alle drei Differenzierungen der Begriff der Einhegung und die mit ihm verbundene Vorstellung des Schutzes entscheidend gewesen sind. Wir möchten annehmen, daß es eben dieser rechtstopographische Begriff ist, der in der Namengebung des 5.–10. Jahrhunderts wirksam geworden ist. *Alach* wird damit in einen Rahmen gestellt, der durch den Hinweis auf ags. *tūn*, got. *gards*, as. *gard*, ahd.

¹¹¹ E. Gamillscheg, *Romania Germanica*, I, S. 60. M. Schönfeld, *Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen*, 2. A. 1965, S. 42: *Bainobaudes*.

¹¹² Anders noch E. Gamillscheg, *ZNF*. 14, S. 14; doch jetzt: W. Schlaug, *Die alt-sächsischen Personennamen vor dem Jahre 1000*, Lund 1962, S. 178.

¹¹³ E. Förstemann, *Altdeutsches namenbuch* I, 2. A. Sp. 249f.: Die *-baudi*-Namen sind während des 6. Jahrhunderts auf westfränkischem Gebiet besonders häufig bezeugt, reichen bis ins 7. Jahrhundert und werden dann durch *-bōd*-Namen ersetzt. Vgl. auch H. Kaufmann, *Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen*, *Grundfragen der Namenkunde*, 3, 1965, S. 122f.

¹¹⁴ *Vita s. Albini* IX, 28, hrsg. von B. Krusch, *MG. AA.* IV, 2, 1885, S. 30, 23: *Alabaudus adolescens Geginensis*.

¹¹⁵ H. Kaufmann, a.a.O., S. 8: *Alaswinda* und *Alahswinda* für ein und dieselbe Person. A. Bach, *Deutsche Namenkunde*, I, § 194.

harug usw.¹¹⁶, auf *Forst, Hag, Brühl* und *Wehr*¹¹⁷ nur angedeutet werden kann. In gewisser Weise gehört auch *stat* in diesen Zusammenhang. Ausgangspunkt der Bedeutungsentwicklung dieses Wortes ist aber die *area/hofstat* gewesen¹¹⁸. Diese Hofstatt mit Haus, Garten, Scheunen und sonstigen Nebengebäuden bildete eine wirtschaftliche Einheit, die nach außen durch eine Umzäunung (*Hofetter* oder *Zaun*) kenntlich gemacht wurde. Sie war damit zu einem rechtlich besonders geschützten Rechts- und Friedensbereich geworden. Rückten mehrere Hofstätten zusammen, um einen Weiler oder ein Dorf zu bilden, so übertrug sich der Sonderfrieden des einzelnen Hauses oder Hofbereiches auf eben diese Siedlungsgemeinschaft. Einzelne termini für die Hofstatt wie *fundus, locus, area*, vor allem aber auch *stat* selbst, konnten in der Rechtssprache auch für Plätze wiederkehren, die kirchliche Gebäude trugen, also zum Bezirk kirchlicher Immunität hinzugehörten. Diese Feststellungen können auch im Blick auf das von uns verfolgte *alach* und seine Verwendung als Übersetzungswort für den Tempel zu denken geben.

IV. Got. *alhs* und as. *alah* im Licht des Salfränkischen

So sei zum Abschluß noch ein Wort zu den literarischen Quellen erlaubt: Sollte man die in ihnen enthaltenen Belege für *alhs/alah* nicht auch mehr von den Vorstellungen her verstehen, die wir eben aus den profanen Quellen – wenn man so in Bezug auf die Rechtsquellen im Gegensatz zur geistlichen Literatur sagen kann – gewonnen haben? Es ist doch ohne Zweifel so, daß selbst da, wo es sich nur um eine Übersetzung der Bibel handelt, bereits mit dem heimischen Wortgut die eigenen Vorstellungen des Übersetzers in den Text mit eingeflossen sind. *Alah* wird im Heliand¹¹⁹ immer nur auf den jüdischen Tempel in Jerusalem bezogen; und Entsprechendes gilt für die *alhs* der gotischen Bibel¹²⁰. Über das Aussehen dieses Tempels ist man auf Grund der einschlägigen Stellen, insbes. 1. Könige 6 und 2. Chron. 3 u. 4 auf das Genaueste unterrichtet

¹¹⁶ J. Trier, a. a. O., S. 86.

¹¹⁷ R. Schützeichel, Bezeichnungen für Forst und Wald im frühen Mittelalter, ZDA. 87 (1956) S. 105–112.

¹¹⁸ K.S. Bader, *stat*. Kollektaneen zu Geschichte und Streuung eines rechtstopographischen Begriffs, Blätter für deutsche Landesgeschichte 101 (1965) S. 8–66, S. 13–18 zu den Namen, hier insbes. S. 18f., 41.

¹¹⁹ Heliand, hrsg. von E. Sievers, 1878, S. 451 unter *tempel*. E.H. Sehr, Vollständiges Wörterbuch zum Heliand und zur altsächsischen Genesis. 2. A. 1966, S. 9.

¹²⁰ Die gotische Bibel, hrsg. von W. Streitberg, 2. Teil, 3. unveränderte A. 1960, S. 7.

gewesen: Ein Bauwerk aus Stein und Holz mit Balken gedeckt und mit Tafelwerk von Zeder und Tanne verkleidet. Diese Beschaffenheit im Material war im Mittelalter von ganz wesenhafter Bedeutung, wie z. B. der Kommentar des Isidor von Sevilla zum 1. Buch der Könige (= III. Reg.) zu zeigen vermag, wo es u. a. heißt: *Porro quod parietes templi interiorius ligno teguntur, hoc ob mysterium dominicae crucis imaginatum est, sub cuius tutela proteguntur omnes sancti, qui indisruptae pacis perseverantia, tamquam lapides vivi in structura Ecclesiae unitate fidei solidantur*¹²¹. Das Holz des Tempels in Jerusalem deutet also bereits auf das Kreuz Christi hin. Von den Belegen der gotischen Bibel ist in dem aufgezeigten Zusammenhang vielleicht einer von besonderem Interesse, nämlich Mc. 14,58 (= Joh. 2,19), wo es heißt: *þatei weis gahausidedum qipandan ina þatei ik gataira alh þo handwaurhton jah bi þrins dagans anþara unhandwaurhta gatimrja*.¹²² Auf den rein äußerlichen Vorgang gesehen, erinnert diese Stelle an Tit. 27 § 35 der Lex Salica, wo vom Abbruch der *casa* gesprochen wird. Die Verwendung von *alhs/alach* in dem einen und in dem anderen Falle läßt auf eine ähnliche Vorstellung von dem Bauwerk und seiner stofflichen Fügung schließen. Hierzu scheint zu passen, daß auch das *tairan* des gotischen Textes in den Malbergischen Glossen der Lex Salica ein Seitenstück hat, bezeichnenderweise in Tit. 55 § 6¹²³ im Zusammenhang mit einer anderen als der oben behandelten Bestimmung über die Basilika, die über einem Grab errichtet worden ist und die im Falle von 55 § 7 in der Parallele von D mit *alach* glossiert wird. Die Lesarten der Malbergischen Glossen zu Tit. 55 § 6 sind auf **chrēohrōttarrin*¹²⁴, dem Wortsinne nach 'Totenhausplünderung', zurückzuführen. Hinzu kommen folgende Tatsachen: Im Altenglischen ist *ealh*, *alh* auch als *getimbrede tempel gode* umschrieben worden¹²⁵. Es ist bekannt, daß Tacitus den Schluß zuläßt, daß es bei den Germanen nicht nur heilige Haine, sondern auch Tempel gegeben hat¹²⁶. Adam von Bremen erwähnt bekanntlich den Tempel zu Upsala¹²⁷. In der Zeit, die hier vor allem interessiert, während des 5.–8. Jahrhunderts, sind *fana* bei allen Südgermanen,

¹²¹ J.P. Migne, PL. 83, Sp. 415.

¹²² Die gotische Bibel, hrsg. von W. Streitberg, 1. Teil, 4. unveränderte A. 1960, S. 217.

¹²³ MGLL. nat. germ. IV, 1, S. 209: *Si quis basilicam expoliauerit desuper hominem mortuum, mallobergo chreotarsino (C6, chrotarsino D), solidos XXX culpabilis iudicetur*. Vgl. auch Lex Salica, S. 198.

¹²⁴ Zu ahd. *hrēo* M. 'Leichnam', got. *hrot* N. 'Dach, Haus', ags. *teran* 'rumpere, scindere', H. Kern, a. a. O., § 253, W.L. van Helten, a. a. O., § 159.

¹²⁵ Ch. W.M. Grein, a. a. O., S. 146; J. Bosworth-Th.N. Toller, a. a. O., S. 230.

¹²⁶ Tacitus, Germania, c. 40, dazu R. Much, a. a. O., S. 355.

¹²⁷ IV c. 26f.

a. 614 *templa* bei den Franken bezeugt¹²⁸. Viele dieser *fana* waren, wie man aus den Berichten von ihrer Verbrennung schließen kann, Holzbauten. Wenn uns auch für den südgermanischen Bereich keine einzige Beschreibung eines Tempels überliefert ist, so läßt doch die Abbildung der Götterhalle auf einem der beiden Bildfriese von Överhogdal gewisse Rückschlüsse für den Bereich des Germanischen überhaupt zu¹²⁹. Auf der oberen Hälfte des Streifens Ia ist ein tonnengewölbtes hallenartiges Gebäude abgebildet, wie die Runeninschrift verrät, der *guþbō*. Es steht inmitten eines Sakralbereiches, dessen Anfang ein riesiger Baum markiert.

Sollte entsprechend *alhs/alah*, wo es in der geistlichen Literatur des Mittelalters für *ναός, ἱερόν* steht, nicht von vornherein und ausschließlich den aus Holz gefügten Bau und den ihn umgebenden Sakralbereich meinen? Dies würde ausgezeichnet zu der Funktion passen, die unser Wort im Umkreis des Rechts und im Zusammenhang frühmittelalterlicher Siedlung tatsächlich gehabt hat.

¹²⁸ J. Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1911–1919, II, S. 312.

¹²⁹ K. Hauck, Brieflicher Hinweis auf eine kleine ostnordische Bilder-Edda, in: Festschrift E. Karg-Gasterstädt, 1961, S. 47–67 (= Wege der Forschung, 14, S. 433).

